

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 924/2016

Teningen, den 14. Juni 2016

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	06.07.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	26.07.2016	Beschlussfassung

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird gemäß Anlage neu gefasst.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 8 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

Erläuterung:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat muss, da sie Vorschriften der alten Gemeindeordnung aufgreift, nach deren Novellierung in folgenden Punkten geändert werden:

- Nunmehr kann ein Sechstel der Gemeinderäte oder eine Fraktion beantragen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. [§ 24 Abs. 3 Satz 1 GemO]
- Die Geschäftsordnung des Gemeinderates muss Näheres über die Bildung von Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder und ihrer Rechte und Pflichten regeln. [§ 32a Abs. 1 Satz 2 GemO]
- Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse müssen nun i.d.R. sieben Tage vor dem Sitzungstag einberufen werden. [§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO]
- Nunmehr kann ein Sechstel der Gemeinderäte oder eine Fraktion die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der spätestens übernächsten Sitzung beantragen. [§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO]
- In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse müssen grundsätzlich in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntgegeben werden. [§ 35 Abs. 1 Satz 4 GemO]
- Ausschussvorberatungen der beschließenden Ausschüsse können gem. der neuen Vorschrift grundsätzlich öffentlich oder nichtöffentlich sein. Nur wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, müssen Ausschussvorberatungen zwingend nichtöffentlich erfolgen. [§ 39 Abs. 5 Satz 2 GemO]

Sofern vorhanden, ist in der Geschäftsordnung auch die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung zu regeln, insbesondere ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen. [§ 41a Abs. 3 GemO]

